



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg  
Postfach 103452 · 70029 Stuttgart

1.) per E-Mail an die  
Abteilungen 4  
der Regierungspräsidien  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Datum 03.04.2012  
Aktenzeichen 22-3964.2/38/  
25-3942.0/52/  
(Bitte bei Antwort angeben!)

Landkreistag Baden-Württemberg  
per E-Mail: [Posteingang@Landkreistag-BW.de](mailto:Posteingang@Landkreistag-BW.de)

Städtetag Baden-Württemberg  
per E-Mail: [Post@Staedtetag-BW.de](mailto:Post@Staedtetag-BW.de)


Gemeindetag Baden-Württemberg  
per E-Mail: [Zentrale@Gemeindetag-BW.de](mailto:Zentrale@Gemeindetag-BW.de)

nachrichtlich:

Innenministerium Baden-Württemberg  
Abteilung 3 Landespolizeipräsidium  
per E-Mail: [Poststelle@IM.BWL.de](mailto:Poststelle@IM.BWL.de)

Rechnungshof Baden-Württemberg  
per E-Mail: [Poststelle@RH.BWL.de](mailto:Poststelle@RH.BWL.de)

Ministerium für Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz Baden-Württemberg  
per E-Mail: [Poststelle@MLR.BWL.de](mailto:Poststelle@MLR.BWL.de)

 **Richtlinien für den Passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme (RPS 2009) und Einsatzfreigabeverfahren für Fahrzeug-Rückhaltesysteme,**  
**hier: Ergänzende Hinweise zur Anwendung der RPS 2009**  
**Einführung der RPS 2009 in Baden-Württemberg am 13.04.2011, Az.: 62-3964.2/38/36 und 65-3942.0/52**

Mit Schreiben vom 13. April 2011 hat das damals zuständige Ministerium für Umwelt Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg die Richtlinien für den Passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme (RPS 2009) und Einsatzfreigabeverfahren für Fahrzeug-Rückhaltesysteme im Land eingeführt (Az.: 62-3964.2/38/36 und 65-3942.0/52). Die Regierungspräsidien wurden hierbei auch gebeten, an unfallauffälligen Strecken mit erhöhter Abkommenswahrscheinlichkeit entlang bestehender Bundes- und Landesstraßen Hindernisse im Rahmen der Verkehrsschauen zu überprüfen und soweit notwendig geeignete und angemessene Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit zu ergreifen. Die bisherigen Erfahrungen bei der Durchführung dieser Überprüfungen haben ergeben, dass weitergehende Hilfestellungen zweckmäßig sind.

Wenn an unfallauffälligen Bereichen ein oder mehrere Bäume oder baumartig wachsende Gehölze, die einen Stammumfang von mindestens 25 cm erreichen können (im Folgenden als Bäume bezeichnet), als unfallauffällige Hindernisse innerhalb des kritischen Abstands vorhanden sind, ist abzuwägen, welche Maßnahmen geeignet bzw. angemessen sind, das Unfallgeschehen wesentlich zu verbessern. Hierbei sind die Beurteilung der zuständigen Unfallkommission sowie die relevanten Anforderungen des Naturschutzrechts zu berücksichtigen.

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in dem betroffenen Streckenabschnitt kommen als geeignete und angemessene Maßnahmen in Betracht:

- Absicherung der Bäume mit Schutzeinrichtungen,
- Überprüfung sowie ggf. Verbesserung der Griffigkeit der Straße und der Entwässerung, wenn die Unfälle mit Aufprall auf Bäume überwiegend bei Nässe geschehen,
- ggf. Sicherung der Bäume durch eine Erdanschüttung.

Sofern keine anderweitigen Maßnahmen geeignet bzw. angemessen sind, das Unfallgeschehen wesentlich zu verbessern, ist als letzter Schritt über das Entfernen von Bäumen zu entscheiden. Vorab ist ggf. nach § 3 Abs. 5 BNatSchG die zuständige Naturschutzbehörde zu beteiligen. Analog ist bei größeren Gehölzpflegemaßnahmen zu empfehlen, die anfallenden Arbeiten mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Hierbei sind alle relevanten Anforderungen des Naturschutzrechts zu berücksichtigen. Zu diesen zählen:

- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 13ff BNatSchG): Es ist zu prüfen, ob die Beseitigung des Baums/der Bäume eine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft gemäß § 13 darstellt, oder Bäume betroffen sind, die gemäß des Zulassungsbescheids als Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahme festgesetzt worden sind;
- das besondere Artenschutzrecht (§§ 44ff BNatSchG): Es ist zu prüfen, ob die Beseitigung des Baums/der Bäume den Tatbestand des artenschutzrechtlichen Zugriffsverbots gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt;
- der Natura 2000-Gebietsschutz (§ 34 BNatSchG): Es ist zu prüfen, ob die Beseitigung des Baums/der Bäume aufgrund des Wuchsortes zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes führen kann;
- der nationale Gebiets- oder Objektschutz gemäß Kapitel 4 Abschnitt 1 BNatSchG: Es ist zu prüfen, ob der/die betroffene/n Baum/Bäume als Naturdenkmal oder geschützter Landschaftsbestandteil geschützt ist/sind, innerhalb einer relevanten Schutzgebietskategorie des Naturschutzrechts (z. B. Naturschutzgebiet) liegt/en oder Bestandteil eines gesetzlich geschützten Biotops ist/sind.

Hinsichtlich des weiteren Verfahrens und des Erfordernisses einer Ausnahme oder Befreiung von den Geboten und Verboten aufgrund des Naturschutzrechts gelten die einschlägigen naturschutzrechtlichen Regelungen. In den unter § 63 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 BNatSchG genannten Fällen<sup>1</sup> sind die anerkannten Naturschutzvereinigungen zu beteiligen.

Werden für das Entfernen von Bäumen entsprechend der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, des Gebiets- oder Artenschutzes Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich, sind zur Kompensation geeignete verkehrssichere Maßnahmen vorzunehmen.

Das Land empfiehlt den Gemeinden, kreisfreien Städten und den Landkreisen, bei Straßen in deren Zuständigkeit im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise und zur Unterstützung der Verkehrssicherheitsarbeit ebenfalls in der beschriebenen Weise vorzugehen.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die unteren Verwaltungsbehörden entsprechend zu informieren.

---

<sup>1</sup> betrifft Befreiungen von Geboten und Verboten zum Schutz von Gebieten im Sinne des § 32 Abs. 2 BNatSchG, Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Biosphärenreservaten.

Dieses Schreiben wird in die Regelwerksliste der Landesstelle für Straßentechnik, Sachgebiet 07 „Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung“ im Teilgebiet 4 „Leit- und Schutzeinrichtungen“ eingestellt.

gez. Klaiber

2.) Az.: 22-3964.2/38/ und 25-3942.0/52

Bundesministerium für Verkehr,  
Bau und Stadtentwicklung  
per E-Mail: [Ref-StB11@BMVBS.Bund.de](mailto:Ref-StB11@BMVBS.Bund.de)

unter Bezugnahme auf das ARS Nr. 28/2010 vom 20.12.2010 – StB 11/7123.11/2-02-1312656 und unter Bezug auf den Bericht des Landes an das BMVBS vom 02.01.2012 (Az.: 22-3964.2/38-44) mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Stuttgart, den 03.04.2012  
Ministerium für Verkehr  
und Infrastruktur  
Baden-Württemberg

gez. Klaiber  
Beglaubigt

Angestellte

3.) Az.: 22-3964.2/38/ und 25-3942.0/52

Landesstelle für Straßentechnik  
beim Regierungspräsidium Tübingen  
per E-Mail: [Abteilung9@RPT.BWL.de](mailto:Abteilung9@RPT.BWL.de)

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Einstellung dieses Schreibens in die „Regelwerkliste“ und dort ins Sachgebiet 07 „Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung“ im Teilgebiet 4 „Leit- und Schutzeinrichtungen“.

Stuttgart, den 03.04.2012  
Ministerium für Verkehr  
und Infrastruktur  
Baden-Württemberg